

101. Unter welchen Voraussetzungen kann in einer neuen Methode der Herstellung von Nahrungs- und Genussmitteln eine Verfälschung derselben gefunden werden? Verwendung von Surrogaten.
Gesetz v. 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln §. 10
(R.G.Bl. S. 145).

III. Straffenat. Urtr. v. 20. November 1882 g. G. Rep. 2628/82.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt fest: der Angeklagte betreibt die

Bierbrauerei gewerbsmäßig und verkauft seine Gebräude an seine Kunden im ganzen zum Zwecke der Weiterveräußerung im einzelnen; während der Monate Oktober und November 1881 setzte er jedem Gebräude, außer den nach wie vor verwendeten Quantitäten von Wasser, Gerstenmalz, Hopfen und Hefe, zu verschiedenen Malen noch je 4 Pfd. pulverisiertes Süßholz zu; auch diese Gebräude verkaufte er, wie die übrigen, als einfaches Bier und um den nämlichen Preis; den Beisatz von Süßholz that er hinzu, um das Bier vollmündiger zu machen, damit in den Konsumenten der Glaube hervorgerufen werde, als sei das Bier reicher an Malz, als es in der That war. Nicht mit Bestimmtheit spricht sich der Instanzrichter darüber aus, ob normales Bier lediglich aus Wasser, Malz, Hopfen und Hefe bestehe; es wird dies nur als Ansicht der gehörten Sachverständigen mitgeteilt. Daher läßt sich aus den Urteilsgründen auch nicht mit Sicherheit ersehen, ob der Zusatz von Süßholz ein solcher war, der bei normaler Bierbrauerei nicht vorkommt, ob also das Süßholz als ein fremdartiger Stoff anzusehen ist, welchen Abnehmer und Konsumenten nicht zu erwarten haben. Dagegen stellt der Instanzrichter fest, daß die Käufer einfachen Bieres nur erwarten dürfen, daß zu dem Gebräude wirklich Hopfen, Malz und Hefe, und zwar in einem gewissen Quantitätsverhältnisse, welches der Angeklagte auch eingehalten habe, verwendet seien, und erklärt für nicht erwiesen, daß durch den Zusatz des Süßholzes in der erwähnten geringen Menge das Bier verschlechtert worden; aus letzterem Grunde erachtet er den Zusatz nicht für eine Verfälschung im Sinne des §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes.

Mit Recht erachtet die Revision der Staatsanwaltschaft den Ausspruch, es liege hier keine Verfälschung vor, für nicht vollständig gedeckt durch die Feststellungen. Denn der Begriff der Verfälschung im angeführten §. 10 umfaßt außer der Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels auch die Hervorrufung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit als der wirklich vorhandenen.

Vgl. die Motive zu §. 10 und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 178 flg., Bd. 6 S. 51 flg.

Nach dieser Richtung war eine Prüfung und Feststellung um so mehr geboten, als, wie der Instanzrichter annimmt, der Angeklagte eine Täuschung der Konsumenten über den Malzgehalt seines Fabrikates hervorrufen wollte; denn hieran mußte sich die Vermutung knüpfen, daß

ein größerer Malzgehalt von den Käufern und Konsumenten für einen Vorzug des Getränkes gehalten wird. Der Umstand, daß der Angeklagte den Preis des mit Süßholz behandelten Bieres nicht erhöhte, ist an sich nicht erheblich, da er seinen Vorteil ausschließlich in vergrößertem Absatze suchen konnte, und da das Vorhandensein einer gewinnfüchtigen Absicht überhaupt kein notwendiges Thatbestandsmerkmal des §. 10 a. a. O. ausmacht, wenngleich thatsächlich die Verfälschung meistens aus einer solchen Absicht hervorgehen wird (Motive zu §. 10 S. 22).

Notwendig ist nur die Absicht der Täuschung in Handel und Verkehr. Hier, wo es sich nicht um unreelle Erfüllung eines einzelnen bestimmten Vertrages, also nicht um Abweichungen von den verabredeten Vertragsbedingungen, handelt, bildet den objektiven Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, die Ansicht des soliden und reellen Verkehrs darüber, was hinsichtlich der zur Verwendung zu bringenden Stoffe bei einem Getränke, wie das vom Angeklagten verkaufte, die ordnungsmäßige Fabrikation verlange und erlaube. Dabei hat man anzuerkennen, daß nicht jede Abweichung von der bisher üblichen Fabrikationsart unbedingt schon den Thatbestand einer Verfälschung herstellt. Der Angeklagte hat sein Fabrikat durch das unschädliche Süßholz „vollmündiger“ gemacht, wie die Urteilsgründe sagen, also wahrscheinlich nach herrschender Ansicht wohlschmeckender; wenn in einem Falle dieser Art der Fabrikant seinen Abnehmern die Bestandteile des unter dem nämlichen Namen sonst im Handel vorkommenden Fabrikates ungeschmälert und zu demselben Preise, wozu letzteres verkauft wird, zukommen läßt, wie dieses vom Angeklagten gleichfalls feststeht, so würde selbst dann, wenn die Verwendung von Süßholz etwas völlig neues in diesem Fabrikationszweige gewesen wäre, zunächst nur eine Verbesserung der Fabrikationsmethode indiziert sein. Auch verträgt sich hiermit sehr wohl die Zugrundelegung jenes objektiven Maßstabes der Verfälschung, welcher aus der Ansicht des reellen Verkehrs über die ordnungsmäßige Herstellung eines Fabrikates entnommen wird; denn diese Ansicht kann nicht dahin gehen, jede Veränderung der üblichen Bereitungsart, und damit auch jede reelle Verbesserung ausschließen zu wollen.

Die erwähnte Veränderung der Fabrikation geht in diejenige Art der Verfälschung, von welcher hier, wo die Verschlechterung des Ge-

tränkes durch den Zusatz des Süßholzes vom Instanzrichter für nicht erwiesen erklärt worden ist, allein die Rede sein kann, nämlich in die Verfälschung durch Hervorbringung des Anscheines einer besseren Beschaffenheit der Ware, dann über, wenn sie geeignet ist, die irrige Meinung bei den Abnehmern zu erregen, als ob die wahrgenommene Verbesserung der Ware in Aussehen, Geschmack u. ihre Ursache in der Verwendung von solchen Stoffen habe, die im Verkehre bereits bekannt und als wesentliche Bestandteile der Ware in dem Sinne geschätzt sind, daß von ihrer Verwendung der Nahrungs- oder Genußwert oder der hygienische Wert der Ware als bedingt gilt, während in Wahrheit solche Stoffe nicht oder wenigstens nicht so reichlich verwendet worden sind, als es infolge der Beimischung des anderen Stoffes den Anschein hat. Hier ist objektiv der Schein erzeugt, als besitze die Ware einen Gebrauchs- und Verkehrswert, den sie nicht besitzt. Die in den Urteilsgründen festgestellten Thatsachen liefern hierfür das Beispiel: der Zusatz von Süßholz zum Biere des Angeklagten war geeignet, den Irrtum zu erregen, als sei das Bier reicher an Malz, als es wirklich war, vorausgesetzt wird nur, daß der Verkehr im allgemeinen einen größeren Malzgehalt bei diesem Getränke für einen Vorzug hält.

Damit aber der subjektive Thatbestand der nach §. 10 a. a. O. strafbaren Verfälschung als vorhanden angenommen werden könne, muß feststehen, daß der Fabrikant nicht bloß eine Ware herstellte, die den Schein eines Nahrungs- oder Genußmittels von besserer Beschaffenheit, als sie hatte, objektiv an sich trug, sondern daß auf die Hervorbringung dieser Täuschung bei den Abnehmern auch die Absicht gerichtet war, als von dem Fabrikanten die auf den Schein arbeitende Fabrikationsmethode gewählt wurde.

Nach dieser objektiven und subjektiven Richtung lassen die vorliegenden Urteilsgründe eine ausreichende Feststellung vermissen. Demnach mußte das Urteil aufgehoben und die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückverwiesen werden.